

**Textteil zum Bebauungsplan  
"Aspenstrasse"  
Nr. 323**

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

BauGB	i.d.F.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes v. 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist
BauNVO	i.d.F.v. 23.01.90 (BGBl. I S. 132c), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung v. 20.07.2017 (BGBl. S. 2808)
PlanzVO	i.d.F.v. 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt v. 04.05.2017 (BGBl. S. 1057)
LBO	i.d.F.v. 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103)

In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planeinschriebe wird folgendes festgesetzt:

**I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)**

**A. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**

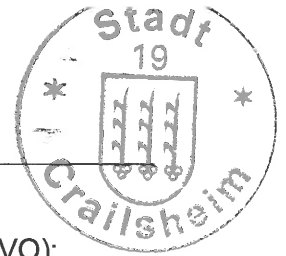
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- a) Zulässige Arten von Nutzungen
- Wohngebäude,
  - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- b) Nicht zulässige Arten von Nutzungen (gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
- Gartenbaubetriebe,
  - Tankstellen.

**B. Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 19 und 23 BauNVO)**

Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO):

Festgesetzt sind die Grundflächenzahlen (GRZ) entsprechend Planeinschrieb in den Nutzungsschablonen des Planteils. Die zulässige GRZ darf beim Bau von Tiefgaragen bis auf eine Höchstgrenze von 0,8 überschritten werden, wenn eine Erdüberdeckung von mind. 50 cm gegeben ist.



Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO):

Festgesetzt ist die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend Planeinschrieb in der Nutzungsschablone des Planteils.

Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO):

Die Höhen baulicher Anlagen werden festgesetzt durch die maximale Traufhöhe (TH) und die maximale Firsthöhe (FH). Die Maße sind durch Planeinschrieb in der Nutzungsschablone festgelegt.

Die Höhen werden jeweils gemessen zwischen der festgesetzten Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH) und dem Schnittpunkt der Außenseite-Außenwand mit der Oberkante Dachhaut (Traufhöhe) bzw. dem höchsten Punkt des Daches (Firsthöhe).

**C. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

In den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

**D. Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)**

Die zulässige Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH = Oberkante Fertigfußboden) ist als Höhe über NN (Normal Null) durch Planeinschrieb im Planteil festgesetzt. Abweichungen sind aus technischen Gründen bis zu +/- 75 cm zulässig.

**E. Überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**

Festgesetzt wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen entsprechend des Planteils.

Zulässige Nebenanlagen entsprechend § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht jedoch in den Flächen zwischen Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche. Die Einschränkung gilt nicht für Fahrradabstellanlagen, Einfriedungen, Stützmauern, Abstellanlagen für Abfall- und Wertstoffbehälter.

Nebenanlagen und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, sind nur bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig. Die Höhen werden jeweils gemessen zwischen der gewählten Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH) und der Oberkante des höchstgelegenen Punktes der Anlage.

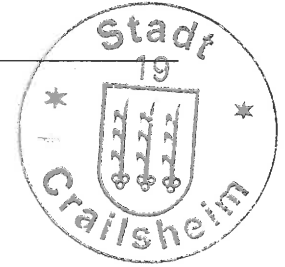
**F. Bauweise (§ 22 BauNVO)**

Festgesetzt sind im Bebauungsplan entsprechend den Planeinschrieben:

- offene Bauweise - o - (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- besondere Bauweise- b - (§ 22 Abs. 4 BauNVO):  
Innerhalb des Baufensters muss auf die südliche Grenze gebaut werden. Wohngebäude und Garagen müssen an das/die Nachbargebäude angebaut werden.

**G. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Bei Grundstücken mit festgesetzten Baulinien ist die Gebäudekante auf diese zu setzen und über die volle Länge zu bebauen. Eine längere Gebäudekante innerhalb des Baufensters ist möglich.



**H. Garagen, Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze und Zufahrten  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Tiefgaragen:

Tiefgaragen sind allgemein zulässig. Sie sind, soweit sie nicht überbaut sind bzw. als Gehfläche, Spielfläche, Zufahrt, Terrasse oder für zulässige Nebenanlagen genutzt werden oder es sich um die Einhausung von Zufahrten handelt, mit mindestens 50 cm Boden zu überdecken und zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Garagen:

Garagen sind nur innerhalb der Baufenster zulässig. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zufahrtsbereich ein Abstand von mindestens 5,5 m einzuhalten.

Überdachte Stellplätze (seitlich offene Carports):

Überdachte Stellplätze (seitlich offene Carports) sind nur innerhalb der Baufenster und auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Gebäudeflucht und öffentlicher Verkehrsfläche zulässig. Auf der sonst nichtüberbaubaren Grundstücksfläche dürfen sie eine Traufhöhe von 2,2 m nicht überschreiten und müssen einen Abstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 2,0 m einhalten.

Dachbegrünung:

Flachdächer von Garagen sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

Offene Stellplätze:

Offene Stellplätze sind nur innerhalb der Baufenster und auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Gebäudeflucht und öffentlicher Verkehrsfläche zulässig, wenn ein Abstand von mind. 1,0 m zu den Verkehrsflächen eingehalten wird.

Wasserdurchlässige Beläge:

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen darf pro Grundstück nur ein max. 5,0 m breiter Bereich als Stellplatz oder Zufahrt weitgehend wasserundurchlässig befestigt werden. Alle darüber hinausgehenden Stellplätze oder Zufahrten dürfen nur mit offenen Belägen wie Schotterrassen, Rasengittersteinen oder Rasenpflaster befestigt werden.

**I. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 26 BauGB)**

Die Verkehrsflächen werden entsprechend der Einzeichnung im Planteil festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich. Entlang der Verkehrsflächen werden auf Privatgrundstücken Flächen in einer Breite von 50 cm zur Erstellung etwa notwendiger Stützbauwerke für den Straßenkörper als zusätzliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die im Lageplan festgesetzten Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung dienen als Verkehrsflächen mit besonderer Gestaltung (Mischverkehrsfläche) dem Gehen, Radfahren sowie dem fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr.

**J. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

1. Bäume im Bereich von Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen ist nach je 5 angefangenen Stellplätzen mindestens ein hochstämmiger Laubbaum gemäß Pflanzliste 2 anzupflanzen. Die Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe, in Alleebaumqualität anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust in der nächsten Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Die Bäume sind zwischen oder neben den Stellplätzen in einem nicht überfahrbaren Pflanzbeet von mindestens 10 m<sup>2</sup> offener Bodenfläche anzupflanzen. Gegen das Befahren sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

2. Sonstige Privatflächen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bei einer Neubebauung auf privaten Flächen *ab 600 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche* ein Laubbaum gemäß Pflanzliste 2 zu pflanzen. Gepflanzte Bäume im Bereich von Stellplätzen nach Nr. 1 sind hierbei nicht anrechenbar.

3. Fassadenbegrünung von Garagenwänden:

Geschlossene Wände von Garagen entlang öffentlicher Verkehrsflächen, sind mit kletternden Gehölzen zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust in der nächsten Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Vorgeschlagen werden: Kletterrosen, Geißschlinge (*Lonicera periclymenum*), Gold-Geißschlinge (*Lonicera tellmanniana*), Feuer-Geißschlinge (*Lonicera heckrottii*) oder andere schlingende *Lonicera*-Arten, Kletter-Hortensie (*Hydrangea petiolaris*), Efeu (*Hedera helix*), Kiwi (*Actinidia chinensis*), Spallierobst, Blauranke (*Wisteria sinensis*), Klettertrompete (*Campsis radicans*), Wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia* oder *P. tricuspidata*)

4. Pflanzgebot (pfg) zur Randeingrünung der Grundstücke:

Die mit einem Pflanzgebot versehenen Flächen sind mit den in der Pflanzliste 1 aufgeführten Arten zu bepflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust in der nächsten Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. In diesen Flächen bereits vorhandene Feldhecken können dabei übernommen bzw. angerechnet werden. Abgängige Gehölze müssen nach Pflanzliste 1 ersetzt, dauerhaft erhalten und bei Verlust in der nächsten Pflanzperiode gleichwertig ersetzt werden.

Bei der Anpflanzung von Bäumen wird generell darauf hingewiesen, dass von unterirdischen Leitungen ein Mindestabstand von 2,50 m ab Baumstamm einzuhalten ist.

**K. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist entsprechend der Darstellung im Planteil festgesetzt.

**II. HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

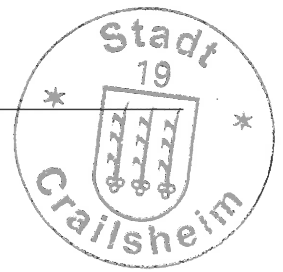
**A. Satzung über die örtlichen Bauvorschriften**

Auf die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan wird hingewiesen.

**B. Denkmalschutz (§ 20 DSchG)**

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die





Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.

### C. **Abfallablagerungen und Grundwasser**

#### Funde:

Beim Auffinden bisher unbekannter Abfallablagerungen muss das Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich 30.3 unterrichtet werden.

#### Grundwasser:

Wird im Zuge der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser angeschnitten, so sind die Arbeiten welche zum Anschnitt geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu informieren (§ 37 Abs. 4 WG). Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung.

### D. **Bodenschutz / Erdaushub**

Der Überschuss von Erdaushub ist auf ein Minimum zu reduzieren, z. B. durch Berücksichtigung in der Planung, so dass er weitgehend auf den Baugrundstücken verbleiben kann. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ sind zu beachten.

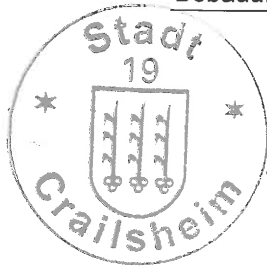
Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Zum Schutz vor Verdichtung und Vernässung ist der Boden aufzuhalten. (max. Mietenhöhe Oberboden 2 m). Die Miete ist zu profilieren und zu glätten und im Falle einer Lagerungsdauer > 6 Monate mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine, Ölrettich) zu begrünen.

Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen (z.B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterungen oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebiets ist im Vorfeld mit dem Landratsamt abzustimmen. Falls zum Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird, ist hierfür nur unbelasteter Erdaushub zugelassen.

### E. **Geotechnik und Baugrund**

Auf den Bericht zur Baugrunduntersuchung mit abfalltechnischer Bewertung des Büros CDM Smith, 74564 Crailsheim vom 20. Februar 2017 wird verwiesen.

Nach den am LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Mittelkeuper, frühere Bezeichnung Gipskeuper), die im westlichen Teil des Plangebiets von quartären Umlagerungsbildungen, im nördlichen Teil von holozänem Auenlehm jeweils unbekannter Mächtigkeit überdeckt werden.



Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsboden bzw. einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann im nördlichen Teil des Plangebiets bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Frage im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherheit) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Auf hoch stehendes sowie möglicherweise betonangreifendes Grundwasser wird hingewiesen.

Aufgrund des anstehenden Grundwasserspiegels und vor allem wegen der zu erwartenden Schichtwässer wird bei unterkellerten Gebäuden die Ausführung des Kellers als wasserundurchlässige, auftriebssichere Wanne empfohlen.

Direkt nördlich an das Plangebiet grenzt der 100jährige Überflutungsbereich (HQ100) des Aspenbächles an. Dieser Wasserstand wurde mit 415,05 m üNN ermittelt, das HQExtrem mit 415,35 m üNNt.

#### **F. Altlastenverdächtige Flächen / Altlasten und schädliche Bodenveränderungen**

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdeten Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

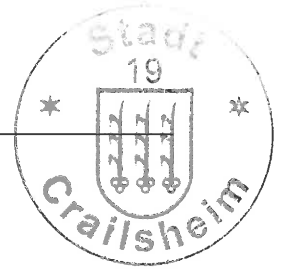
#### **G. Geothermie**

Geothermische Bohrungen sind außerhalb von Wasserschutzgebieten und engeren Bereichen von Mineralwassereinzugsgebieten grundsätzlich zulässig, müssen aber dem Landratsamt, Bau- und Umweltamt, angezeigt werden. Einschränkungen bzgl. der Tiefe werden vom Bau- und Umweltamt im Einzelfall an Hand der hydrologischen Verhältnisse geprüft und festgelegt. Individuelle Beratungen durch Fachfirmen sind zu empfehlen.

#### **H. Brauchwasser**

Bei der Verwendung des Dachflächenwassers im Haus ist ein eigenes Rohrsystem erforderlich. Querverbindungen zum Trinkwassernetz dürfen nicht bestehen. Eine gesonderte Kennzeichnung ist notwendig. Die Forderungen der DIN 1988 und der neuen DIN 1989 sind zu beachten.

Nach § 13 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung vom 01.01.2003 sind die Brauchwassersysteme im Haushalt durch die Bauherren über die zuständige



Baurechtsbehörde dem Landratsamt – Gesundheitsamt – zu melden.

**I. Kampfmittelbeseitigung**

Die Luftbildauswertung hinsichtlich der Kampfmittelbeseitigung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebiets ergeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind insoweit keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

**J. Straßenbeleuchtung**

Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden (§ 126 Abs. 1 BauGB).

**K. DIN-Normen**

DIN Normen, auf die in diesem Bebauungsplan verwiesen wird, sind (sofern nicht veröffentlicht und allgemein zugänglich) dort einsehbar, wo auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

**L. Planunterlage**

Die Planunterlage - im Sinne von § 1 Abs. 2 PlanzV - hat den Stand 01.07.2017

**M. Untersuchungen**

Die nachfolgenden Untersuchungen liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro GEKOPLAN, Oberrot vom 30. Oktober 2015
2. Artenschutzrechtliche Gehölzuntersuchung, Büro GEKOPLAN, Oberrot vom 21. November 2016.
3. Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen / Luftbildauswertung, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 70569 Stuttgart vom 23. März 2017
4. Geotechnische Baugrunduntersuchung mit abfalltechnischer Bewertung des Büros CDM Smith, 74564 Crailsheim vom 20. Februar 2017

**N. Allgemein**

Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 213 Abs. 1 BauGB

1. wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erwirken oder einen belastenden Verwaltungsakt zu verhindern;
2. Pfähle, Pflöcke oder sonstige Markierungen, die Vorarbeiten dienen, wegnimmt, verändert, unkenntlich macht oder unrichtig setzt;
3. einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) festgesetzten Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass er diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

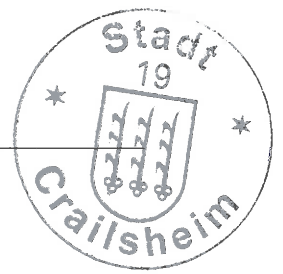
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 1 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind sämtliche bisherigen Festsetzungen und Vorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

Aufgestellt:

Stadt Crailsheim  
Bebauungsplan „Aspenstraße“ im Planbereich Nr. 323 - Textteil -

---

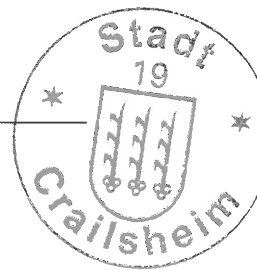


Stadtverwaltung Crailsheim SG Stadtplanung  
Crailsheim, den 25.09.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Czbulka", written over a dotted line.

Dipl.-Ing. Daniel Czybulka





## Anhang: Pflanzliste für das Baugebiet „Aspenstraße“ Nr. 323

### Pflanzliste 1: Sträucher

Freie Hecke, Breite 2 – 4 m, Höhe 3 bis 4m, zur Ortsrandeingrünung (bspw. privat/freie Landschaft) - einheimische Arten

\* Sträucher eignen sich auch zur Verwendung als Formhecke

! stark ausläuferbildend

Botanische Namen	Deutsche Namen	Bedeutung für...	
		Insekten	Vögel
<i>Acer campestre</i> *	Feldahorn		X
<i>Berberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze	X	X
<i>Carpinus betulus</i> *	Hainbuche		X
<i>Cornus mas</i> *	Kornellkirsche	X	X
<i>Cornus sanguinea</i> !	Gemeiner Hartriegel	X	X
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß		X
<i>Crataegus laevigata</i> *	Zweigriffeliger Weißdorn	X	X
<i>Crataegus monogyna</i> *	Eingriffeliger Weißdorn	X	X
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen	X	X
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	X	X
<i>Ligustrum vulgare</i> *	Liguster	X	X
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche	X	X
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel	X	X
<i>Prunus spinosa</i> !	Schlehe	X	X
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn	X	X
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	X	X
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Bibernell-Rose	X	X
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose	X	X
<i>Salix caprea</i>	Salweide	X	X
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	X	
<i>Salix rosmarinifolia</i>	Rosmarinblättrige Weide	X	
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide	X	X
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	X	X
<i>Taxus baccata</i> *	Gemeine Eibe		X
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	X	X
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	X	X

**Pflanzliste 2: Bäume**

Baum-Pflanzliste für **private** Grundstücksfläche. Empfohlen werden in der Liste Kleinbäume. Bei Großbäumen sind säulenförmig wachsende oder kleinwüchsige Sorten benannt, welche sich auch für kleinere Grundstücke eignen. Daneben sind alle Obstbäume (Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche, Mispel, Quitte, Walnuss, Zwetschge) zulässig, welche als Erziehungsform Halb- oder Hochstammbäume sind.

Botanische Namen	Sortenvorschlag	Deutsche Namen	Bedeutung für ...	
			Insekten	Vögel
<i>Acer campestre</i>	‚Green Column‘	Feld-Ahorn	X	X
<i>Acer platanoides</i>	‚Columnare Typ Ley I‘ ‚Globosum‘	Spitzahorn	X	X
<i>Betula pendula</i>	‚Fastigiata‘ ‚Youngii‘	Birke		X
<i>Carpinus betulus</i>	‚Fastigiata Monument‘ ‚Frans Fortain‘	Hainbuche		X
<i>Crataegus monogyna</i>	‚Stricta‘	Säulen-Weißdorn	X	X
<i>Fagus sylvatica</i>	‚Dawyck‘ ‚Dawyck Gold‘ ‚Dawyck Purple‘	Rot-Buche		X
<i>Malus floribunda</i>		Vielblütiger Apfel	X	
<i>Malus sylvestris</i>		Wild-Apfel	X	
<i>Malus spec.*</i>	‚Evereste‘ ‚Makamik‘ ‚Prof. Sprenger‘ ‚Rudolph‘ ‚Street Parade‘	Zieräpfel	X	
<i>Populus tremula</i>	‚Erecta‘	Säulen-Zitterpappel		X
<i>Prunus cerasifera*</i>	‚Nigra‘	Blutpflaume	X	X
<i>Prunus fruticosa*</i>	‚Globosa‘	Kugel-Steppenkirsche		
<i>Prunus mahaleb</i>		Steinweichsel	X	X
<i>Prunus padus</i>	‚Albertii‘ ‚Schloß Tiefurt‘	Traubenkirsche	X	X
<i>Pyrus calleryana*</i>	‚Chanticleer‘	Stadtbirnen	X	X
<i>Pyrus communis</i>	‚Beech Hill‘	Stadtbirnen	X	X
<i>Pyrus salicifolia*</i>	‚Pendula‘	Hängende Silber-Birne	X	
<i>Tilia cordata</i>	‚Rancho‘	Kleinkronige Winterlinde	X	X

\* = nicht einheimische Art mit hoher ökologischer Bedeutung als Nahrungs- und Futterpflanze

